



Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg

97070 Würzburg
Domerschulstraße 16
Telefon: (0931) 31-8 82335
E-Mail: Kyrill-alexander.schwarz@uni-wuerzburg.de

Würzburg, den 15.3.2017

Sachverständige Stellungnahme zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD für ein Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BT-Drs. 18/11163)

I. Ausgangssituation

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 16. April 2016 – unter grundsätzlicher Bestätigung der legitimen Aufgabe der Bekämpfung des internationalen Terrorismus – das BKA-Gesetz gleichwohl in Teilen für verfassungswidrig erklärt hatte und dem Gesetzgeber zahlreiche – nach Ansicht der abweichenden Meinung der Richter *Eichberger* und *Schluckebier* zu weitgehende – Vorgaben für die Neukonzeption des BKA-Gesetzes gemacht hat, nimmt der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD die Vorgaben des Gerichts auf und setzt diese in verfassungskonformer Weise um.

In Ansehung der Tatsache, dass der Gesetzgeber sich mit der Aufgabe konfrontiert sah, eine Vielzahl von Vorgaben umzusetzen und der dies zum Anlass genommen hat, das BKA-Gesetz insgesamt zu novellieren, will sich die nachfolgende Stellungnahme auf einen – auch in der Öffentlichkeit besonders diskutierten – Aspekt konzentrieren, nämlich die in § 56 BKAG-E geregelte elektronische Aufenthaltsüberwachung – auch bezeichnet als „elektronische Fußfessel“. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist dieses Mittel in hohem Maße problematisch, begegnet aber in Ansehung der zentralen Staatsaufgabe „Sicherheit“ keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

II. Die Staatsaufgabe Sicherheit

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Wie spätestens – allerdings sind auch zuvor eine Vielzahl von beabsichtigten Terroranschlägen entweder aufgrund der Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden oder des Dilletantismus der Täter verhindert worden – der Terroranschlag in Berlin im Dezember 2016 gezeigt hat, dürfte es kaum mehr nur um gefühlte Bedrohungslagen gehen; es existiert vielmehr eine nicht mehr nur theoretische Bedrohung bisher ungeahnten Ausmaßes, die den Staat in der Wahrnehmung seiner Schutzpflichten zwingt, im Interesse einer effektiven Terrorabwehr Grundrechte zu beschränken, um so die ihm anvertrauten Bürger zu schützen.

Zwar erkennt die durch das Grundgesetz konstituierte wertgebundene Ordnung den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als obersten Zweck allen Rechts an

- vgl. dazu nur aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *BVerfGE* 12, 45 (51); 28, 175 (189); 33, 1 (10 f.); 37, 57 (65) -

und beschränkt daher den Zweck des Staates auf die Wahrung des Gemeinwohls;

- *BVerfGE* 42, 312 (332) -

gleichwohl setzt die Verfassung die Existenz des Staates und seiner Handlungsfähigkeit voraus. Dies bedeutet, dass der Staat auch und gerade unter den Vorzeichen terroristischer Bedrohungen eine Balance von Freiheit und Sicherheit herstellen muss,

- Zum prekären Verhältnis von Freiheit und Sicherheit siehe ausführlich *Schwarz*, Die Dogmatik der Grundrechte – Schutz und Abwehr im freiheitssichernden Staat, in: *Blaschke/Förster/Lumppl/Schmidt* (Hrsg.), *Sicherheit statt Freiheit?*, Berlin 2005, S. 29 ff. -

die maßgeblich auch durch die Aussage geprägt wird, dass das in den Grenzen der Rechtsordnung verbleibende Opfer den vorrangigen Schutz des Staates verdient.

- Ausführlich und m.w.N. *Hillgruber*, in: *JZ* 2007, 209 (211 ff.) -

In der Sache geht es darum, dass das Grundrecht auf Freiheit die Gewährleistung von Sicherheit durch den Staat bedingt. Das damit umschriebene Problem lässt sich auch mit dem plakativen Stichwort der Freiheitsgewährleistung durch Freiheitsbeschränkung benennen.

- *BVerfGE* 49, 23 (56 f.): „Es wäre eine Sinnverkehrung des Grundgesetzes, wollte man dem Staat verbieten, terroristischen Bestrebungen, die erklärtermaßen die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben und die planmäßige Vernichtung von Menschenleben als Mittel zur Verwirklichung dieses Vorhabens einsetzen, mit den erforderlichen rechtsstaatlichen Mitteln wirksam entgegenzutreten. Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölke-

... sind Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet.“ -

Dabei darf nicht geleugnet werden, dass der mit der tatsächlichen Eskalation der Bedrohungslage

- insoweit ist es auch verfehlt, die Veränderung der Realität auszublenden, wie dies beispielsweise im Schrifttum geschieht, wenn von partiell „eingebildeten Bedrohungen“ ausgegangen wird, so beispielsweise früher *Waechter*, DVBl. 1999, S. 809 ff. -

gestiegene Informationsbedarf der Sicherheitsbehörden dazu führt, dass sich Eingriffsbefugnisse immer weiter in das Vorfeld von Gefahren ausdehnen, dass also der herkömmliche Gefahrenbegriff nur bedingt tauglich ist, den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. Gefahrenabwehr wird vor diesem Hintergrund zur Gefahrenvorsorge, wobei zu konstatieren ist, dass sich die Befugnisse zur Gefahrenvorsorge überaus dynamisch entwickeln. Dies bringt für das Verfassungsrecht die Frage mit sich, wie diese Dynamik sich in das System des Schutzes grundrechtlicher Freiheit einfügen lässt, da jedenfalls nach allgemeiner Ansicht gerade in diesem Bereich – anders als bei der klassischen Gefahrenabwehr oder bei der Verfolgung bereits begangener Straftaten – klassische rechtsstaatliche Begrenzungsansätze nur bedingt zur Zielverwirklichung tauglich erscheinen.

- ausführlich zu entsprechenden Veränderungen im Schrifttum: *Schoch*, Der Staat 43 (2004), S. 347 (362 f.) -

Es sei in Erinnerung gerufen: Die Erweiterung strafprozessualer oder gefahrenabwehrrechtlicher – Befugnisse ist kein Selbstzweck im Sinne von bloßem Aktionismus, sondern Reaktion (in den 70er Jahren auf die Terrorismusgefahr seitens der RAF, später auf das Phänomen der organisierten Kriminalität und seit dem 11. September 2001 auf einen global agierenden, aber lokal organisierten Terrorismus). Dabei ist der Rechtsstaat gefordert, wenn er, um neuen Herausforderungen gerecht zu werden, das überkommene rechtliche Instrumentarium behutsam fortentwickelt.

Dementsprechend sei auch vor Diffamierungstendenzen gewarnt, die staatliche Institutionen wider besseres Wissen bezichtigen, Bürgerrechte ohne Not auf dem Altar der Sicherheit opfern zu wollen. Das Grundgesetz misst auch und gerade dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine zentrale Bedeutung zu. Dies belegt auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wenn es der zu gewährleistenden Sicherheit der Bevölkerung den gleichen Rang zubilligt wie anderen hochwertigen Verfassungsgütern.

- *BVerfGE* 49, 24 (46 f.); 115, 320 (346, 357); 120, 274 (319); 133, 277 (333); zuletzt auch *BVerfG*, Urt. v. 16.4.2016 – 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 96 -

Dies gilt umso mehr angesichts einer veränderten Bedrohungslage und einer veränderten Bedrohungsqualität; der Staat ist zur Risikovorsorge und Risikominimierung verpflichtet.

- zum verfassungsrechtlichen „...Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovor-sorge...“ vgl. nur BVerfGE 49, 89 (139) -

Insoweit ist der Schutz der Bevölkerung im Vorfeld vor der Begehung schwerster Straftaten ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Wer dem Staat präventive Mittel – und dies erfasst auch Vorfeldmaßnahmen – aus der „grundrechtsgebundenen“ Hand nehmen will, läuft Gefahr, den Staat und die Gemeinschaft der rechtstreuen Bürger wehrlos gegenüber Bedrohungen zu machen, die die Werte einer freiheitlich verfassten Gemeinschaft negieren.

Gerade wegen der zunehmenden Nutzung elektronischer und digitaler Informationsmittel in nahezu allen Lebensbereichen wäre der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder erheblichen Gefährdungen ausgesetzt, wenn nicht auch den Sicherheitsbehörden die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre informationstechnische Handlungsfähigkeit den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen.

- BVerfGE 115, 320 (360): *„Die Verfassung hindert den Gesetzgeber nicht grundsätzlich daran, die traditionellen rechtsstaatlichen Bindungen (...) auf der Grundlage einer seiner Prärogative unterliegenden Feststellung neuartiger oder veränderter Gefährdungs- und Bedrohungssituationen fortzuentwickeln. Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit darf vom Gesetzgeber neu justiert, die Gewichte dürfen jedoch von ihm nicht grundlegend verschoben werden.“* -

Von einer solchen grundlegenden Verschiebung kann jedoch mit Blick auf die neu eingeführten Befugnisse des BKA keine Rede sein. Moderne Kommunikationstechniken werden bei der Begehung und Vorbereitung unterschiedlichster Straftaten zunehmend eingesetzt und tragen so zur Effektivierung krimineller Handlungen bei. Das Schritthalten der Strafverfolgungsbehörden kann daher nicht lediglich als sinnvolle Abrundung des Arsenal kriminalistischer Ermittlungsmethoden bzw. Aufklärungsmittel im Vorfeld konkreter Straftaten begriffen werden, welche die weiterhin wirkungsvollen herkömmlichen Ermittlungsmaßnahmen ergänzt. Es ist vielmehr vor dem Hintergrund der Verlagerung herkömmlicher Kommunikationsformen hin zum elektronischen Nachrichtenverkehr einschließlich der anschließenden digitalen Verarbeitung und Speicherung als notwendiges Instrument zur Herstellung einer gewissen „technischen Parität“ zu sehen.

- zum vorstehenden siehe nur BVerfGE 115, 166 (193); siehe zuletzt auch BVerfG, Urt. v. 16.4.2016 – 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 96 -

Es wäre in der Tat eine bemerkenswerte Verdrehung eines grundgesetzlichen Freiheitsverständnisses, *„...wollte man dem Staat verbieten, terroristische(n) Bestrebungen (...) mit den erforderlichen rechtsstaatlichen Mitteln wirksam entgegenzutreten.“*

- BVerfGE 49, 24 (56) -

Mit Blick auf die zentrale Aufgabe des BKA und die ihm zur Verfügung stehenden Eingriffsbefugnisse bedeutet dies auch, dass die grundrechtlichen Kautelen jedenfalls auch im Lichte der Bedeutung des BKA für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgelegt werden müssen. Es dürfte nämlich kaum *„...der Sinn der Verfassung sein, zwar den verfassungsmäßigen obersten Organen im Staat eine Aufgabe zu stellen und für diesen Zweck ein besonderes Amt vorzusehen, aber den verfassungsmäßigen Organen und dem Amt die Mittel vorzuhalten, die zur Erfüllung ihres Verfassungsauftrages nötig sind.“*

- BVerfGE 30, 1 (19 f.) -

Insoweit kommt insgesamt der Gewährleistung von Sicherheit eine verfassungsrechtliche Wertigkeit zu, die sich auch und gerade bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der hier in Rede stehenden Grundrechtseingriffe entfalten muss.

- BVerfGE 115, 320 (357); 120, 274 (319); 133, 277 (333), BVerfG, Urt. v. 16.4.2016 – 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 96 -

2. Rechtsstaatliche Kautelen

Datenschutzrelevante Grundrechtsgarantien bedürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts organisations- und verfahrensrechtlicher Sicherungen; dies verwirklichen zum einen Auskunftsansprüche.

- BVerfGE 120, 351 (359 ff.); in Sonderheit zu behördlichen Benachrichtigungspflichten bei heimlichen Datenerhebungen vgl. nur BVerfGE 100, 313 (361, 364); 109, 279 (363 f.); 118, 168 (208 ff.) -

Der Gesetzentwurf sieht ein abgestuftes System von Benachrichtigungen der Betroffenen bei Zugriffen auf ihre Daten vor und genügt damit den verfassungsgerichtlichen Vorgaben in vollem Umfang.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann sich im Einzelfall aus der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG ein Anspruch auf Benachrichtigung über die Erhebung personenbezogener Daten ergeben, wenn diese Form der Kenntnisgewähr Voraussetzung für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ist,

- BVerfGE 100, 313 (364); 109, 279 (364); 120, 351 (362); 125, 260 (335) -

da ohne nachträgliche Kenntnis die Betroffenen weder die Unrechtmäßigkeit der Datenverwendung noch etwaige Rechte auf Löschung, Berichtigung oder ähnliches geltend machen könnten.

Der Gesetzgeber hat sich – frei von verfassungsrechtlichen Bedenken – für ein Konzept entschieden, wonach Daten jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen auch „ohne Wissen des Be-

troffenen“ erhoben werden dürfen. Dies hat auch seinen guten Grund. Denn Ermittlungen sind regelmäßig von einer beachtlichen Dynamik gekennzeichnet und beschleunigt zu führen. Aufwände, die verfahrenssichernden und rechtsschützenden Zwecken nicht zwingend *zeitnah* geschuldet sind, sollen *zunächst* in Grenzen gehalten werden. Der Gesetzgeber hat dementsprechend eine differenzierte Regelung über die Benachrichtigung getroffen, die eine vorherige Benachrichtigung nicht vorschreibt. Zudem hat er mit der Gestattung, zunächst auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten zu erheben, erkennbar eine Typisierung vorgenommen, die darauf zurückgeht, dass zumeist der Untersuchungszweck, das Nichtbekanntsein des Aufenthaltsortes des Betroffenen oder die notwendige Beschleunigung der Sachaufklärung einer Vorab-Benachrichtigung entgegenstehen. Das ist ersichtlich nicht unangemessen, dem Betroffenen zumutbar und infolgedessen dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen unbenommen.

Es sei im Übrigen der Hinweis gestattet, dass sogar eine fehlende Benachrichtigungspflicht in Ansehung der geringen Eingriffsintensität von Verfassungs wegen unproblematisch sein dürfte, weil jedenfalls eine Rechtsschutzmöglichkeit gegenüber den abschließenden behördlichen Entscheidungen besteht.

- *BVerfG*, NJW 2012, 1419 (1430, Rdnr. 186) -

Im Übrigen ist der Rechtsordnung auch keine generelle Informationsverpflichtung durch Benachrichtigungen zu entnehmen, wie sich in Sonderheit den Bestimmungen der Strafprozessordnung entnehmen lässt. So ist im Fall der Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO eine Benachrichtigung des Beschuldigten nicht in jedem Fall der Einstellung, sondern nur unter den dort genannten Voraussetzungen vorgesehen. Auch die Benachrichtigungspflichten in § 100 StPO gehen von einem abgestuften System der Benachrichtigungspflichten aus, für die insbesondere die Eingriffsintensität der Maßnahme (Verpflichtung zur Benachrichtigung „erheblich mitbetroffener Personen“) entscheidend sind.

- *BVerfG*, NJW 2012, 833 (838, Rdnr. 227 f.) -

Insgesamt ist daher der Gesetzgeber nicht in jedem Fall verpflichtet, Regelungen über eine Benachrichtigungspflicht zu treffen. Dass er sie getroffen hat, ist schon verfassungsrechtlich nicht erforderlich, mag rechtspolitisch aber eine gewisse Befriedungsfunktion zu entfalten. Im Übrigen sei aber auch der Hinweis gestattet, dass Benachrichtigungspflichten zur Kompensation der Heimlichkeit oder Nichterkennbarkeit eines informatorischen Eingriffs nur sehr bedingt tauglich sind, etwaige Defizite zu kompensieren, da die *ex-post*-Information nicht die Möglichkeit zur effektiven Abwendung der Grundrechtsgefährdung bzw. des Grundrechtseingriffs eröffnet.

Eine weitere Möglichkeit zur Kompensation – hier unterstellter – bestehender Rechtsschutzdefizite stellt der Richtervorbehalt dar. Dabei handelt es sich um eine traditionelle prozedurale Vorkehrung gegenüber Datenerhebungen, die kompensieren soll, dass die überwachte Person – mangels

Kenntnis des Grundrechtseingriffs – selbst über keinen primären, präventiven Abwehrrechtsschutz verfügt.

- BVerfGE 103, 142 (152); 107, 299 (325); 109, 279 (359); 120, 274 (322) -

Wenngleich ein Richtervorbehalt ausdrücklich nur für Maßnahmen bei Art. 13 GG vorgesehen ist, so geht das Bundesverfassungsgericht gleichwohl in ständiger Rechtsprechung von einem abgestuften Konzept grundrechtsübergreifend wirkender Richtervorbehalte aus. So hatte das Gericht beispielsweise in der GPS-Entscheidung

- BVerfGE 112, 304 (318) -

einen Richtervorbehalt eingefordert, obwohl die betroffenen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG einen solchen Vorbehalt nicht vorsehen. Dieser Ansatz wurde bei Eingriffen in das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ausgebaut und ein grundsätzlicher Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung postuliert.

- BVerfGE 120, 274 (331) -

Auch in dieser Hinsicht begegnet der Gesetzentwurf keinen durchgreifenden Bedenken, verwirklicht er vielmehr die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Grundrechtssicherungen.

III. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

Von zentraler Bedeutung für die wirksame Erfüllung der Staatsaufgabe Sicherheit ist die in § 56 BKAG-E erstmals eingeführte Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ). Voraussetzung für diese Maßnahme ist, dass entweder bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine bestimmte Straftat begehen wird, oder deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass eine bestimmte Straftat begangen wird.

Der Gesetzgeber nimmt sich hiermit der Problematik sog. „Gefährder“ an, die gerade noch nicht den Bereich der Strafbarkeit eines Verhaltens (auch im Vorbereitungs- oder Versuchsstadium) erreicht haben, die aber gleichwohl eine nicht unerhebliche Gefahr aufgrund ihres „kriminellen Potentials“ darstellen.

Mit dieser Maßnahme versucht der Gesetzgeber dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass letzten Endes auch das Recht ein Seismograph für Veränderungen der politischen Wirklichkeit ist. So ist das Strafrecht regelmäßig – wie die Entwicklung seit den 70er Jahren zeigt – der jeweiligen terroristischen Bedrohungslage angepasst worden und hat sich damit zu einem Sicherheitsrecht entwi-

ckelt. Vergleichbares gilt auf Bundesebene für die Strafprozessordnung und auf Landesebene für die Polizeigesetze der Länder.

Mit der jetzt – im Bereich des StGB bereits in § 68b geregelten – elektronischen Aufenthaltsüberwachung geht es primär um die Sicherung der Gesellschaft vor potentiell gefährlichen Personen, die aber in der Regel bisher nicht strafrechtlich oder gefahrenabwehrrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Man mag dem Gesetzgeber hier vorhalten, er stelle eine bestimmte Gruppe von der Unschuldsvermutung frei und verstieße damit gegen geltendes Recht. Dem ist aber – wie sogleich nachzuweisen ist – nicht so. Denn die Anordnung einer präventiven Fußfessel begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

So hat auch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum BKAG betont, dass der Gesetzgeber nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt sei, die dem „tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren“ entsprechen. Vielmehr könne er die Grenzen auch weiter ziehen, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziere. So könne eine hinreichend konkrete Gefahr auch dann bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lasse, gleichwohl aber bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinwiesen. So könne der Gesetzgeber beispielsweise in Bezug auf terroristische Straftaten auch darauf abstellen, ob das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie „in überschaubarer Zeit“ Straftaten begehen wird. Letzten Endes geht es darum, eine sachgerechte Abwägung zwischen der notwendigen Eintrittswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von der Schwere des drohenden Schadens vorzunehmen.

- dazu *Kubiciel*, ZRP 2017, 57 (59)-

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zur Abwendung erheblicher Gefahren für Bund und Länder auch Maßnahmen wie beispielsweise eine Präventivhaft möglich wären, um so eine Abkehr von der „grundrechtsschonenden Sicherheitspolitik“ der letzten 15 Jahre herbeizuführen. Der Gesetzgeber ist daran nicht gehindert; vielmehr erweist sich die elektronische Aufenthaltsüberwachung als das deutlich mildere Mittel im Vergleich zu der Möglichkeit der Präventivhaft.

Insgesamt erfordert daher die aktuelle Terrorgefahr die Normierung einer präventiven elektronischen Aufenthaltsüberwachung, da nur auf diese Weise den Gefahren vorgebeugt werden kann, die sich aus dem Potential von Gefährdern ergibt, selbst dann wenn sich noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachweisen lassen. Insgesamt wird damit aber auch deutlich gemacht, dass Maßnahmen des BKA nicht etwa aufgrund bloßer Vermutungen

getroffen werden können. Mit der präventiv wirkenden Fußfessel wird ein Instrument geschaffen, das bei einer entsprechenden Gefahrenlage im Einzelfall die umfassende Überwachung deutlich erleichtern kann, da sie auch geeignet ist, die im Einzelfall erforderliche Rund-um-die-Uhr-Überwachung zu verringern; zudem stellt sie eine Mindermaßnahme zu einem verfassungsrechtlich gleichermaßen zulässigen Präventivgewahrsam dar.

gez. Kyrill-A. Schwarz